

Dish und Dash

Aufgabenstellung

Tibor ist ein jung verwitweter Grundschullehrer, der sich rührend um seine zweijährige Tochter Jelena kümmert und nebenher den Haushalt schmeißt. Weil er nur eine 50%-Stelle hat, muss Tibor jeden Cent umdrehen. Seine letzte größere Anschaffung sah zunächst nach einem guten Deal aus, entpuppte sich später aber als steter Unruheherd. Das kam wie folgt:

Vor wenigen Monaten hat Tibor im Online-Shop der Küchenmeister GmbH einen Geschirrspüler für 800 Euro gekauft und über den Online-Zahlungsdienstleister MyPay bezahlt. Nach einiger Zeit musste er allerdings feststellen, dass das gleiche Gerät bei der Konkurrenz nur 600 Euro kostet. Tibor erbat daher von Küchenmeister eine Gutschrift von 200 Euro, anderenfalls werde er den Vertrag stornieren. Küchenmeister entgegnete, ein schlechtes Geschäft sei kein rechtlich tragfähiger Grund, um von einem Vertrag Abstand zu nehmen, und verweigerte einen Preisnachlass. Ohnehin seien seit der Lieferung bereits vier Monate verstrichen, insofern komme Tibor zu spät. Der wiederum entgegnete, falls er sich zu einer Stornierung entschließe, dürfe Küchenmeister ihm seine Verspätung nicht vorhalten, denn er habe keinerlei Hinweis auf seine gesetzlichen Rechte erhalten und habe entsprechend lange gebraucht, um sich in verschiedenen Internetforen fundiert darüber zu informieren.

Verärgert darüber, dass Küchenmeister sein Stornierungsrecht in Frage stellte, beschwerte sich Tibor bei MyPay. Der Sachbearbeiter dort hatte Verständnis für ihn und buchte den Kaufpreis vom Konto der Küchenmeister GmbH wieder zurück auf das Konto von Tibor. In der Tat ist es nach der wirksamen Rahmenvereinbarung von MyPay mit seinen Nutzern möglich, dass MyPay Zahlungen binnen sechs Monaten zurückbucht, wenn dies nach einer Kurzprüfung des Falles angezeigt erscheint. Küchenmeister war über die Rückbuchung dennoch wenig erfreut und forderte Tibor schriftlich auf, den Kaufpreis erneut zu zahlen.

Damit noch nicht genug: Küchenmeister hat Tibor klammheimlich sogar noch mehr Ware angedreht. Auf dem Geschirrspüler klebte nämlich ein so genannter Dash-Button. Darin befindet sich ein kleiner Sender, der jeweils mit dem bei der Bestellung angelegten Kundenkonto des Gerätekäufers verknüpft ist. Drückt man auf den Button, wird bei Küchenmeister automatisch ein Spülmittelset mit 100 Tabs, Klarspüler und einer Packung Salz für 30 Euro angefordert. Der Button bestätigt den Kauf mit einem hellen Glockenton. Tibor dachte sich zunächst nichts dabei und ignorierte den Button, denn er brauchte kein Spülmittel. Als die Post allerdings zwei Tage nach Ankunft des Geräts zwei Spülmittelsets lieferte, dämmerte ihm, dass offenbar auch seine Tochter Gefallen an dem Knopf mit dem schönen, bunten Logo der Spülmittelfirma gefunden hatte. Tibor hat aber nach wie vor keine Lust auf überteuerte Spülmittel. Er meint, ein Knopfdruck seiner Tochter könne ihn nicht binden. Darüber hinaus könne man selbst von einem Erwachsenen nicht erwarten, dass er ahnt, dass er sich durch einen ausschließlich mit einem Logo bebilderten Knopf zu einer Zahlung verpflichtet.

1. Kann die Küchenmeister GmbH von Tibor aktuell Bezahlung des Geschirrspülers verlangen?
2. Kann sich Tibor noch von dem Kauf des Geschirrspülers lösen?
3. Hat Tibor ein Recht zum Besitz der Spülmittelsets?
4. Unterstellt, Küchenmeister habe Tibor auf Zahlung verklagt, die Richterin habe aber in der mündlichen Verhandlung die bevorstehende Abweisung der Klage angedeutet, und so komme es einige Wochen später zu einem Vergleich, in dem sich Küchenmeister zur Klagerücknahme verpflichtet: Was müssen die Parteien tun, um zu verhindern, dass ein rechtskräftiges Urteil ergeht?

Hinweis: Tibors Angaben zum Geschehen sind als wahr zu unterstellen. Die Küchenmeister GmbH setzt beim Abschluss von Verträgen stets Telemedien ein.